

Verein der Freunde
des Bayerischen Obersten Landesgerichts
c/o Münchener Anwaltverein e.V., Maxburgstr. 4, 80333 München

24.08.05

Bayerischer Verfassungsgerichtshof
- Justizpalast -

München

Popularklage betreffend das Gerichtsauflösungsgesetz - Vf.3-VII-05
hier: Statement für die mündliche Verhandlung am 26.08.05

Wenn erstmals in Deutschland nahezu tausend Rechtsausübende aller Berufe, der Wissenschaft der Richter und Rechtsanwälte sich zusammenfanden, um Widerstand zu leisten gegen die in einer Regierungserklärung proklamierte Abschaffung eines obersten Gerichtes, so zeigt dies deutlich, daß die Fachöffentlichkeit mit äußerstem Unbehagen darauf reagiert, daß die zweite Gewalt unter Ausnutzung der derzeit gegebenen politischen Situation in Bayern einen schwerwiegenden – nach Sachlage irreparablen – Eingriff in die dritte Gewalt versucht, in deren seit 1948 bestehende Organisationsform.

Dieses Unbehagen wird verstärkt durch die nach außen getragene Begründung dieser schwerwiegenden Maßnahme.

Nicht eine Verbesserung der Rechtsprechung, nicht eine nähere Heranführung der Rechtsprechung an den Bürger soll bewirkt werden.

Nein: Einfacher, schlichter Grund sollen sein die leeren Kassen kombiniert mit einer Signalwirkung für die gesamte Staatsverwaltung, daß die Staatsregierung auch vor Aufhebung der bedeutendsten – ich füge hinzu bewährten – Institutionen des Freistaates nicht zurückschrecke.

Das Unbehagen aber wurde zum Unverständnis, als die verkündete Abschaffung der hervorragendsten Institution des bayerischen Rechtslebens gleichgesetzt wurde mit, einer nach Meinung von Fachleuten geringfügigen, Verwaltungsvereinfachung.

Diese sich in der Abschaffung des Bayerischen Obersten Landesgerichts widerspiegelnde Missachtung nicht nur der seit 380 Jahren bestehenden Tradition, sondern vor allem auch der seit 1948 bestehenden Rechtsverfassung, zeigt auf eine Gefahr für den Rechtsstaat selbst, der immer überall und von jedermann entgegengetreten werden muß.

Die sich in der Art und Weise des Zustandekommens des Gesetzes manifestierende bei Nichtbeachtung der Grundsätze gesetzgeberische Verpflichtung, nämlich eingehende Prüfung von Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit führen im konkreten Fall zu dem Schluß, daß das Gemeinwohl, das zu fördern die Pflicht aller Staatsorgane ist, nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt wurde.

Für den Kläger – Verein der Freunde des Bayerischen Obersten Landesgerichts – darf ich nunmehr zu ergänzenden Ausführungen übertragen das Wort zunächst an Herrn Bundesverfassungsrichter a.D. Kruis, der zu konkreten Rechtsfragen Stellung nimmt, anschließend an Herrn Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts a.D. Dr. Herbst, der das Gewicht seiner Ausführungen darauf legen wird, daß es keine tatsächlichen und rechtlichen Veränderungen in unserem Land gegeben hat, die ein 1948 für notwendig erachtetes Gericht im Jahr 2005 nicht mehr für erforderlich erscheinen lassen. Auf die beiden dem Gericht vorliegenden schriftlichen Stellungnahmen wird zusätzlich verwiesen.

Wir beantragen:

Es wolle das Gesetz zur Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts und der Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht (Gerichtsauflösungsgesetz) vom 20.10.04 (GVBl. S. 400) wegen Verletzung der Bayerischen Verfassung Art. 118, 1, Art. 3, 1 und Art. 86, 1 als nichtig festgestellt werden.

Dr. Ernst

1. Vorsitzender